



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 7C

**Innere Angelegenheiten,
Staatsbürgerschaft und
Aufenthaltswesen**

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Bearbeiter: Dr. Harald HANIK
Tel.: 877 / 2072
Fax: 877 / 2123
E-Mail: fa7c@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 14.00-6/00-4 Bezug: 95.012/1148-III/1/04 Graz, am 14.Mai 2004

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004);
Begutachtung

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden, gibt die Stmk. Landesregierung folgende Stellungnahme ab:

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder beim Vollzug der Sicherheitsverwaltung (Einvernehmen bei der Bestellung des Sicherheitsdirektors, Berichtspflicht des Sicherheitsdirektors, Steuerung der Bezirkshauptmannschaften als organisatorische Landesbehörden) sind unter föderalistischen Gesichtspunkten von elementarer Bedeutung. Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes hätte in dieser Hinsicht beachtliche nachteilige Auswirkungen auf die Länder.

8010 Graz ? Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar und Vollständigkeitskontrolle der Inhalte wird von der Parlamentsdirektion übernommen.

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie Nr. 4 und 5 oder Buslinie Nr. 58 und 63, Haltestelle Keplerbrücke
DVR 0087122 ? UID ATU137001007 ? Landes Hypothekenbank steierm. rk: BLZ: 56000 Kto Nr.: 20141005201

Die Sicherheitsdirektionen als Sicherheitsbehörden zweiter Instanz haben derzeit einen umfassenden sicherheitsbehördlichen Gesamtauftrag, zu dem auch die Wahrnehmung der Kriminalpolizei und der Agenden „Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“ zählen. Die Herauslösung dieser Zuständigkeiten durch deren Unterstellung unter das Bundesamt würde die Bedeutung der Sicherheitsdirektionen schmälern und die Verantwortung der Länder in der Sicherheitspolitik untergraben.

Die Zusammenlegung von Organisationseinheiten der Wachkörper und die damit einhergehende Zentralisierung der Strukturen haben gleichermaßen nachteilige Auswirkungen für die Länder. Hervorgehoben sei die Organisation und Führung des allgemeinen Streifen- und Überwachungsdienstes. Derzeit sind diese Aufgaben auf das Landesgendarmeriekommando und die Bezirksgendarmeriekommanden verteilt, womit sichergestellt ist, dass regionale Bedürfnisse entsprechend berücksichtigt werden können. Die Neuregelung in § 10 Abs.2 des Entwurfes würde bewirken, dass die Sicherheitsbehörden erster Instanz in Zukunft praktisch keinen Einfluss auf den allgemeinen Streifen- und Überwachungsdienst der Wachkörper hätten, was die Kompetenz der Sicherheitsbehörden erster Instanz in Frage stellen würde.

Der vorliegende Entwurf begegnet also unter diesen Gesichtspunkten schweren Bedenken.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)